

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Tennisclub Birsfelden (TCB) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60Ff ZGB mit Sitz in Birsfelden.

Art. 2

Der TCB ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3

Der TCB bezweckt die Ausübung und die Förderung des Tennissportes.

Art. 4

Der TCB ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes und anerkennt dessen Statuten und Reglemente.

2. Mitgliedschaft

Art. 5

Der TCB umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Juniorenmitglieder
- c) Passivmitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Art. 6

Aktivmitglieder sind Personen, die das Alter von 19 Jahren erreicht haben. Sie besitzen das aktive und das passive Wahl- und Stimmrecht.

Art. 7

Juniorenmitglieder sind Personen bis zum vollendeten 18. Altersjahr. Die Juniorenmitgliedschaft erlischt jedoch erst am Ende des Rechnungsjahres, in welchem das 18. Altersjahr vollendet wird.

Art. 8

Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein durch ihren Beitrag unterstützen. Ein Übertritt zur Aktivmitgliedschaft ist jeder Zeit möglich.

Art. 9

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Generalversammlung mit 1/4 Stimmenmehrheit. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 10

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Aufnahmegesuche sind schriftlich einzureichen. Bei Junioren ist zudem die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

Art. 11

Aufnahmegesuche können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Art. 12

Die erfolgte Aufnahme ist dem neuen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Art. 13

Die Gesamtzahl der Aktiv- und der Junioren-Mitglieder wird durch die Generalversammlung festgelegt. Überzählige Anmeldungen werden in eine nach Anmeldedatum chronologisch geführte Warteliste aufgenommen. Familienangehörige von Mitgliedern und in Birsfelden wohnhafte Personen werden zuerst berücksichtigt.

4. Rechte und Pflichten

Art. 14

Wer in den TCB eintritt, unterstellt sich dessen Statuten und Reglementen.

Art. 15

Aktive und Junioren sind im Rahmen der Reglemente berechtigt die Clubanlagen zu benützen.

Art. 16

Passivmitglieder haben Zutritt zu den Clubanlagen und werden zu den Anlässen des Clubs eingeladen. Sie sind nicht spielberechtigt und besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht, haben jedoch beratende Stimmen.

Art. 17

In den Vorstand des TCB können nur Aktivmitglieder gewählt werden.

Art. 18

Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweils von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.

5. Austritt / Ausschluss

Art. 19

Austrittserklärungen sind schriftlich einzureichen. Der Austritt wird genehmigt, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Club erfüllt sind. Für das laufende Jahr, in dem der Austritt erfolgt, ist der Jahresbeitrag noch zu entrichten.

Art. 20

Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder Interessen des TCB zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder dem Tennissport ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Innert 14 Tagen nach erhaltener schriftlicher Mitteilung durch den Vorstand steht ihnen das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung zu. Diese entscheidet in geheimer Abstimmung endgültig nach Anhören je eines Berichtes des Vorstandes und des Ausgeschlossenen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 21

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

6. Organisation

Art. 22

Die Organe des TCB sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Spielkommission
- die Rechnungsrevisoren.

Art. 23

Das Clubjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 24

Die Generalversammlung findet alljährlich bis spätestens Ende März statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im voraus zugestellt werden.

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Er ist dazu innert Monatsfrist verpflichtet, wenn ein Fünftel stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe bestimmt umschriebener Traktanden fordert.

Art. 25

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

- a) Wahl der Stimmentzähler
- b) Protokoll der letzten Generalversammlung
- c) Mutationen

- d) Jahresberichte
 - des Präsidenten
 - der Spielleiter
 - der Kommissionen
- e) Jahresrechnung und Revisorenbericht, Déchargeerteilung
- f) Budget
- g) Festsetzung der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühren
- h) Wahlen
 - des Präsidenten
 - der übrigen Vorstandes
 - der Rechnungsrevisoren
 - der Spielkommission
- i) Beschlussfassung der Anträge des Vorstandes und der Mitgliederkategorien
- k) Ehrungen
- l) Änderungen von Statuten und Reglementen, Wahl von Kommissionen.

Art. 26

Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand bis spätestens Ende des Clubjahres (31. Dezember) schriftlich eingereicht werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann die Generalversammlung nicht Beschluss fassen.

Art. 27

Es wird offen gewählt und abgestimmt (Ausnahme Art. 20), es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt geheime Wahlen und Abstimmungen.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Art. 28.

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Clubs und vertritt ihn nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Der Vorstand ist ermächtigt, Reglemente aufzustellen.

Art. 29

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen, nämlich:

- Präsidenten
- Aktuar
- Kassier
- Spielleiter
- Technischer Leiter

Der Vizepräsident wird aus dem Vorstand bestimmt.

Art. 30

Der Vorstand ist berechtigt, vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder für den Rest der Amtsdauer zu ersetzen.

Art. 31

Der Präsident und der übrige Vorstand werden durch die ordentliche Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Seine Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 32

Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen von 3 Vorstandmitgliedern einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Art. 33

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes wird jeweils an der Generalversammlung (Budget) festgelegt.

Art. 34

Für den TCB zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für das Kassawesen hat der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 35

Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren und eine Suppleanten. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Rechnungsrevisoren und Suppleanten dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten. Der amtsältere Revisor scheidet automatisch aus.

7. Finanzen**Art. 36**

Die Einnahmen des TCB setzen sich zusammen aus:

- a) Ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- b) Aufnahmegebühren
- c) Ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- d) Subventionen
- e) diverse Einnahmen.

Art. 37

Die Beiträge für das laufende Clubjahr sind jeweils bis am 30. April zu begleichen.

Art. 38

Nach dem 1. August eintretende Mitglieder bezahlen die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr.

8. Haftung**Art. 39**

Für die Verbindlichkeiten des TCB haftet nur das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen. Hingegen haftet jedes Mitglied für allen Schaden, den es dem Club mutwillig oder fahrlässig zufügt. Der Vorstand bestimmt die Höhe der Schadenersatzsumme.

Art. 40

Für Unfälle und Schadenereignisse jeder Art auf dem Clubareal wird jede Haftung des Clubs – sofern sie nicht durch bestehende Haftpflichtversicherungen gedeckt sind – abgelehnt.

9. Statutenrevision**Art. 41**

Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche oder ausserordentliche) revidiert werden. Für eine Revision sind 1/4 Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

10. Auflösung des Clubs**Art. 42**

Die Generalversammlung fasst den Entschluss über die Auflösung des Clubs mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Über die Verwendung des Clubvermögens bestimmt die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten.

11. Schlussbestimmungen

Vorstehende Statuten, genehmigt an der ordentlichen Generalversammlung vom 18. Februar 1981, ersetzen sämtliche vorherigen und treten ab sofort in Kraft.

Der Präsident:
Emil A. Siegrist

Der Vize-Präsident:
Jörg Mathy

Revision Art. 26. Beschluss der o. GV vom 31.1.1986.
Revision Art. 8, 18, 29, 37. Beschluss der o. GV vom 21.03.14